

## Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Am **1. November 2015** tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und löst damit das bisherige Melderechtsrahmengesetz und die jeweiligen Landesmeldegesetze ab. Damit treten zugleich **neue Regelungen** in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind.

### Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannte Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich künftig innerhalb von **zwei Wochen nach dem Einzug** bei der Meldebehörde anzumelden.

Wieder eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der An- und Abmeldung (nur bei Wegzug ins Ausland oder Aufgabe einer Nebenwohnung).

Damit sollen künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer **müssen** den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die **Wohnungsgeberbescheinigung** ist **stets** bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. **Der Mietvertrag allein reicht hierzu nicht aus!**

Bitte beachten Sie, der Wohnungsgeber ist nicht immer der Wohnungseigentümer. Wird die Wohnung vom Mieter weiter untervermietet, so ist dieser der Wohnungsgeber. Die Untervermietung muss jedoch vom Wohnungseigentümer genehmigt worden sein.

Vordrucke zur Wohnungsgeberbescheinigung werden demnächst im Rathaus und auf [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) bereitgestellt.

Die **Abmeldung** einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung **keine neue Wohnung in Deutschland** bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss aber spätestens innerhalb von **zwei Wochen nach dem Auszug** bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer ins Ausland umzieht kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Meldebehörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die **Abmeldung einer Nebenwohnung** erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz auch zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere **Ausnahmen von der Meldepflicht** vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als **sechs Monate** dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von **drei Monaten**.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Bei weiteren Fragen zum neuen Bundesmelderecht können sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kulmbach an jeden Mitarbeiter des Bürgerbüros wenden.